

## Seminar zum Lieferkettengesetz

Im Sommersemester 2023 biete ich ein Seminar zum Lieferkettengesetz an, welches umfassend aktuelle Fragen des Gesetzes, das die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Umweltschutz und Menschenrechte zum Gegenstand hat, behandeln soll. Es sind folgende Themen zu vergeben, die im Rahmen einer Blockveranstaltung (voraussichtlich am 21. und 22. April 2023, siehe dazu unten) vorgestellt und diskutiert werden sollen:

### 1. Regelungsanliegen des LkSG:

Welche Zwecke verfolgt der Gesetzgeber durch das LkSG? Was ist unter geschützten Rechtspositionen (§ 2 I LkSG) und menschenrechtlichen Risiken (§ 2 II LkSG) zu verstehen und wie unterscheiden sich die Begriffe? Was fällt unter den Begriff umweltbezogenes Risiko (§ 2 III LkSG)? Mit welchen Mechanismen wird die Durchsetzung der Vorgaben sicher gestellt? Wie sind die getroffenen Regelungen rechtspolitisch zu bewerten? Können die beabsichtigten Regelungsanliegen mit den erlassenen Vorschriften erreicht werden?

### 2. Persönlicher Anwendungsbereich:

Wie weit reicht der persönliche Anwendungsbereich des LkSG? Was ist unter „Unternehmen“ iSd des LkSG zu verstehen? Welche Rolle spielen ausländische Unternehmen bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs? Wie ist im Konzern zu bemessen, ob die Schwellenwerte des § 1 LkSG überschritten werden? Was ist mit „Obergesellschaft“ nach § 1 Abs. 3 1. Hs. LkSG gemeint? Auf welche Unternehmen erstrecken sich die Pflichten in einem Konzern?

### 3. Sachlicher Anwendungsbereich:

Was ist unter dem Begriff „Lieferkette“ zu verstehen? Welche Teile der Lieferkette sind erfasst? Was ist unter dem „eigenen Geschäftsbereich“ zu verstehen? Welche Pflichten regelt das LkSG? Wie sind die Regelungen vor dem Hintergrund der Regelungsziele zu bewerten?

## Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches  
Recht sowie deutsches und in-  
ternationales Unternehmens-,  
Wirtschafts- und Kartellrecht

Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M.  
(Yale)

Telefon +49 211 81-11660  
Telefax +49 211 81-11645  
LS.Kersting@hhu.de

### Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Gebäude 24.81  
Ebene U1 Raum 46

[www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### **4. Risikomanagement und Risikoanalyse:**

Wie können betroffene Unternehmen die Pflichten zum Risikomanagement (§ 4 LkSG) und zur Risikoanalyse (§ 5 LkSG) erfüllen? Unter welchen Voraussetzungen müssen auch mittelbare Unternehmen erfasst werden? Welche Haftungsrisiken des Unternehmens bzw. der Unternehmensorgane können durch die Nichterfüllung entstehen?

#### **5. Präventions- und Abhilfemaßnahmen:**

Welche konkreten Maßnahmen sehen §§ 6 und 7 LkSG vor? Wer kann alles als Adressat der von dem verpflichteten Unternehmen vorzunehmenden Maßnahmen sein? Welche zivilrechtlichen Folgen können entstehen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden? Wie sind die geregelten Maßnahmen vor dem Hintergrund der Regelungsanliegen zu bewerten?

#### **6. Sorgfaltspflichten und Vertragsrecht:**

Werden vertragliche Haftungsrisiken oder Leistungspflichten durch das LkSG konkretisiert bzw. erweitert? Wie kann eine Einbeziehung der im LkSG geregelten Pflichten vertraglich ausgestaltet werden? Können die auferlegten Pflichten an andere Unternehmen (Zulieferer) vertraglich weitergegeben werden? Welche Risiken können dadurch entstehen und wie können sich die Unternehmen absichern? Welchen Einfluss haben die im LkSG geregelten Pflichten allgemein auf die Privatautonomie?

#### **7. LkSG und Gesellschaftsrecht:**

Welche Auswirkungen könnten das LkSG auf das gesellschaftsrechtliche Verhältnis von Gesellschafter und Unternehmensleitung haben? Wie kann gesellschaftsrechtlich, insbesondere aktienrechtlich, sichergestellt werden, dass die verantwortlichen Organe die Pflichten des LkSG einhalten? Wie wirken sich die Regelungen des LkSG auf Entscheidungsspielräume von leitenden Organen aus? Entsteht durch die Verletzung der nach dem LkSG einzuhaltenden Sorgfaltspflichten eine gesellschaftsrechtliche Innenhaftung der verantwortlichen Organe? Welche Haftungsrisiken entstehen für Leitungsorgane der vom LkSG adressierten Unternehmen im Außenverhältnis?

#### **8. Sorgfaltspflichten und Deliktsrecht, Gesellschaftshaftung:**

Wie wurde die deliktsrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen vor dem LkSG bewertet? Welche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht und welche Probleme ergeben sich bei der Haftung nach diesen Anspruchsgrundlagen? Welche Auswirkungen könnten die in den §§ 3 ff. LkSG geregelten Sorgfaltspflichten auf die deliktsrechtliche Verantwortlichkeit der betroffenen Unternehmen haben?

### **9. Lieferkettengesetz und Kartellrecht:**

In welchem Verhältnis stehen die Pflichten aus dem LkSG zu den kartellrechtlichen Verbotstatbeständen? Bestehen Risiken für den Wettbewerb durch die Pflichten aus dem LkSG und wenn ja, wie kann diesen Risiken durch das Kartellrecht begegnet werden?

### **10. Behördliche Rechtsdurchsetzung**

Wie sind die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den §§ 12 ff. LkSG geregelt? Wie wird sichergestellt, dass die adressierten Unternehmen ihre Pflichten wahrnehmen? Wie sind die Vorschriften zur behördlichen Rechtsdurchsetzung des LkSG vor dem Hintergrund der angestrebten Regelungsziele zu bewerten?

### **11. Sanktionen nach §§ 22 ff. LkSG:**

Welche Relevanz hat der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 22 LkSG? Was ist unter Selbstreinigung zu verstehen? Welche Voraussetzungen müssen die betroffenen Unternehmen diesbezüglich erfüllen? Wie ist das Risiko der Zwangsgeld- und Bußgeldvorschrift einzuordnen? Bestehen Möglichkeiten, durch eine zivilrechtliche Haftung der Zulieferer oder Organe bei diesen Regress zu nehmen?

### **12. Lieferketten in anderen Rechtsordnungen:**

Welche anderen nationalen Rechtsordnungen haben bereits (ähnliche) Regelungen zur Verantwortung von Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz? Welche Unterschiede und Parallelen zum LkSG gib es? Welche Auswirkungen könnte das auf international tätige Unternehmen haben?

**Bei Bedarf können auch noch weitere Themen vergeben werden; auch eine doppelte Vergabe von Themen ist möglich.**

Die hier aufgeworfenen Fragen sind nicht als abschließend zu verstehen, sondern sollen Ihnen vielmehr die Bearbeitung erleichtern, indem Sie eine Richtung vorgeben und Ihnen den Zugang zum Thema erleichtern. Die Fragen sollten allerdings im Rahmen Ihrer Arbeit beantwortet werden. Stellen Sie zudem bitte zu Beginn Ihrer Arbeit, die für das spezielle Thema relevanten Vorschriften aus dem LkSG dar. Untersuchen Sie dabei bitte auch, welche Regelungstechniken vom Gesetzgeber verwendet werden. Außerdem soll die Bearbeitung mit einem Ausblick auf unionsrechtliche Fragen abgeschlossen werden, indem dargestellt werden soll, ob durch

die bevorstehende Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen<sup>1</sup> Änderungsbedarf hinsichtlich der zuvor untersuchten Regelungen bestehen könnte.

Diese Hilfestellung soll Sie aber nicht davon entbinden, sich selbst weitergehende Gedanken zu dem Thema zu machen. Sie sind ebenso wenig dazu verpflichtet, sich beim Aufbau der Arbeit an die Reihenfolge der Fragen zu halten. Nach Rücksprache sind auch Modifikationen des Themas und der Verzicht auf einzelne Fragen möglich.

Das Seminar richtet sich an

- Studierende im Grundstudium, die durch Anfertigen einer schriftlichen Arbeit und Halten eines mündlichen Vortrags einen Seminarschein i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchwPO erwerben können. Eine Teilnahme ist bereits ab dem 2. Semester möglich.
- Studierende im Schwerpunktbereich 2,<sup>2</sup> für die das Seminar als vorgezogene Lehrveranstaltung des Aufbaumoduls nach § 3 Abs. 1 SchwPO im Umfang von 2 SWS anerkannt wird. In diesem Fall kann nach Rücksprache auf das Anfertigen einer schriftlichen Ausarbeitung verzichtet werden, ein Seminarvortrag als Diskussionsgrundlage ist aber jedenfalls zu halten. Ein Seminarschein wird für Studierende, die sich bereits im Schwerpunktbereichsstudium befinden, nicht ausgestellt. Dies gilt insbesondere auch für Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium erst im Sommersemester 2022 aufnehmen.
- Promovierende, die durch Anfertigen einer schriftlichen Arbeit und Halten eines mündlichen Vortrags einen Seminarschein nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Promotionsordnung erwerben können. Eine Annahme als Doktorand ist damit nicht verbunden.

Der Umfang der Arbeit darf dabei 20 einseitig beschriebene Din-A4-Seiten mit einem Korrekturrand von 6 cm nicht überschreiten. Für die genauen Formalia der Arbeit wird auf die Hinweise Formalia verwiesen, welche Sie auf der [Homepage des Lehrstuhls](#) einsehen können.

Eine zeitnahe Anmeldung am Lehrstuhlsekretariat (Frau Monika Scheithauer) per E-Mail an [LS.Kersting@hhu.de](mailto:LS.Kersting@hhu.de) unter Angabe von Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer und Fachsemester sowie des Wunschthemas wird erbeten. Zusätzlich zu Ihrem Wunschthema können

---

<sup>1</sup> Zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52022PC0071&qid=1665650334238>. Verwiesen wird auf den Vorschlag der Europäischen Kommission v. 23.02.2022, COM(2022) 71 final.

<sup>2</sup> Studierende anderer Schwerpunktbereiche können ebenfalls zugelassen werden, dafür ist allerdings zunächst Rücksprache sowohl mit dem Lehrstuhlsekretariat als auch dem Koordinator des gewählten Schwerpunkts zu halten.

Sie noch zwei weitere Themen nennen, welche Sie alternativ bearbeiten würden, falls sich mehrere für dasselbe Thema melden sollten. Die Themen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung im Sekretariat vergeben. Die verbindliche Themenvergabe wird im Rahmen einer Vorbesprechung per Zoom am **16. Januar 2023 um 8:00 Uhr** erfolgen. Falls Sie an diesem Termin nicht teilnehmen können, findet eine zusätzliche Vorbesprechung am 17. Januar 2023 um 8:00 Uhr statt. Bitte teilen Sie in Ihrer Anmeldung mit, wenn Sie erst an dem zweiten Termin teilnehmen können. Die Zugangsdaten erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung per E-Mail. Es wird dringend darum gebeten, eine etwaige Absage rechtzeitig mitzuteilen, damit Ihr Platz anderweitig vergeben werden kann. Die Vorbesprechung wird auch Gelegenheit zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten geben, soweit dies gewünscht wird.

Die Arbeiten sind sodann auszuarbeiten und bis zum **17. März 2023** sowohl in elektronischer Form (als .pdf und .docx) als auch in Papierform im Lehrstuhlsekretariat einzureichen. Die Blockveranstaltung zur Vorstellung und Diskussion Ihrer Arbeiten wird voraussichtlich am **21. und 22. April 2023** stattfinden.

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)